



Ausgabe 01/2025 | Januar 2025

BEPS 2.0 Pillar I Amount B: Von der Theorie zur Praxis - Nationale Umsetzung im Rampenlicht

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Ende des vergangenen Jahres haben diverse Staaten Amount B mit Wirkung zum 1.1.2025 umgesetzt. Während Deutschland einen engen Anwendungsbereich gewählt hat (direkte Anwendung nur auf sog. „erfasste Staaten“^[1]), hat die US-Finanzverwaltung sich dazu entschieden, die Anwendung von Amount B auf alle Transaktionen anzuerkennen, die die Tatbestandsmerkmale erfüllen.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte zum aktuellen Stand für Sie zusammengefasst:

Deutschland

Im Rahmen der neuen Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise 2024 (VWG-VP 2024) wurde die Implementierung von Amount B verwaltungsintern als Wahlrecht umgesetzt^[2]. Dabei ist der Anwendungsbereich für deutsche Unternehmen grundsätzlich beschränkt. D.h. Die Anwendung von Amount B wird nur anerkannt, soweit der Ansässigkeitsstaat der Transaktionsgegenpartei die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat;
- Der Staat ist nicht als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Sinne des Steueroasen-Abwehrgesetzes gelistet; und
- Der Staat qualifiziert als „erfasster Staat“^[3] gemäß der OECD (Anlage 5 der VWG-VP 2024).

Zudem hängt die Umsetzung in Deutschland auch von der Implementierung im anderen Staat ab. Eine entsprechende Illustration in welchem Fall eine Anwendung in Frage kommt, finden Sie im Folgenden:

Umsetzung des Amount B in Land A

		Verpflichtend	Safe Harbour Regelung	Nicht eingeführt
Anwendungsbereich in Deutschland	Land A im Anwendungsbereich	Verpflichtende Anwendung des Amount B	Anwendung des Amount B empfohlen (Rechtsschutz in beiden Ländern)	Anwendung des Amount B optional (Rechtsschutz nur in Deutschland)
	Land A außerhalb Anwendungsbereich	Verpflichtende Anwendung des Amount B	Anwendung des Amount B optional (Rechtsschutz nur in Land A)	Keine direkte Anwendung des Amount B (Rechtsschutz in keinem Land); dennoch min. Strahlkraft erwartet

Sonstige Länder

- **Niederlande:** Ähnlich wie Deutschland haben die Niederlande Amount B lediglich in Bezug auf Transaktionen mit „erfassten Staaten“ und zudem als Wahlrecht
- **USA:** Im Gegensatz dazu hat die US-Finanzverwaltung sich dazu entschieden, die Anwendung von Amount B auf alle Transaktionen anzuerkennen, die die Tatbestandsmerkmale erfüllen (d.h. keine Beschränkung auf „erfasste Staaten“ bzw. in- / outbound). Die Regelung wird ebenfalls als Wahlrecht ausgestaltet. Aufgrund des deutlich größeren Anwendungsbereichs kann dies je nach Fallkonstellation großes Potential in der Praxis bergen.^[4]
- **Australien & Neuseeland:** Diese Länder haben bereits erklärt, dass sie Amount B nicht umsetzen werden.
- **Weitere Länder:** Einige weitere Länder, darunter Mexiko, Brasilien, Argentinien und Südafrika, haben bereits im letzten Jahr ihre Bereitschaft zur Umsetzung von Amount B signalisiert. Details zur Umsetzung stehen jedoch noch aus.

Nächste Schritte in Politik und Praxis

Die vorangegangene Übersicht zeigt: das politische Umfeld bleibt auch im Jahr 2025 dynamisch. So hat die neue Trump-Administration beispielsweise angekündigt, den "OECD Global Tax Deal" abzulehnen. Gleichzeitig scheint sich diese Ablehnung in erster Linie auf die zweite Säule und Digitalsteuern zu konzentrieren und nicht auf eine Rücknahme der früheren US-Unterstützung für Amount B. Auch das OECD-Vorhaben, einen internationalen Konsens über die verpflichtende Umsetzung von Amount B (das „Amount B Framework“) zu erzielen, scheint aktuell festgefahren. Andererseits werden in den nächsten Wochen und Monaten weitere nationale Implementierungen erwartet.

In der Praxis ist jedoch eins sicher: Amount B is here to stay! Sei es in der direkten Anwendung oder indirekt bspw. durch die Strahlkraft der Amount B Pricing Matrix für Betriebsprüfungen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Nach einer „Amount B Erstanalyse“ (bspw. mit unserem kostenlosen Amount B Quick-Check [hier](#)) sollte das aktuelle Verrechnungspreismodell einer tiefergehenden Betroffenheitsanalyse unterzogen werden. Hierbei können bspw. mit Hilfe des KPMG „Amount B Impact Assessment Tool“ frühzeitig etwaige Handlungsbedarfe ermittelt und ggf. notwendige Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Zudem halten wir Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Ina Majewski und Noemi Licciardi

[1] Begriff für Staaten, deren Anwendung von Amount B ungeachtet der jeweiligen nationalen Implementierung auf Basis bestehender Doppelbesteuerungsabkommen akzeptiert wird (v.a. Entwicklungs- und Schwellenländer). Eine Liste dieser Länder ist als Anlage 5 in den „Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise – Grundsätze zur Einkünftekorrektur gemäß § 1 AStG vom 12.12.2024“ (VWG-VP 2024) enthalten. Aktuell umfasst diese Liste 66 Staaten.

[2] Die OECD Amount B Publikation sowie die Erklärungen über die Begriffsbestimmungen sind in Anlage 4 bzw. 5 der VWG-VP 2024 zu finden.

[3] Sog. „Covered Jurisdiction“.

[4] Die Bekanntmachung des IRS finden Sie ggf. [hier](#); eine Zusammenfassung unserer US-Kollegen [hier](#).

Ihre Ansprechpersonen



Felix Bußmann
Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



Ina Majewski

Senior Manager, Global Transfer Pricing Services

+49 89 9282 1062

Kontakt



Noemi Licciardi

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

+49 151 20431825

Kontakt



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

Zur Website

[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG

International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind.
Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie
bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidestraße 58, 10557 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
WP Dr. Bert Böttcher

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).

Weiterempfehlen

